

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ T 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystr. 2
1030 Wien

BEZUGSNUMMER	134-GE/19
DATUM	26. JAN. 1993
VERSTÄNDLICHKEIT	27. Jan. 1993

Zahl
0/1-993/133-1992

J. J. J. J.
Chiemseehof
(0662) 8042 **Datum**
Nebenstelle 2982 **20.1.1993**
Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) sowie einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 19 4444/7-I/8/92

Zu den obbezeichneten Entwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)

Allgemeines:

Die Erlassung des Immissionsschutzgesetzes-Luft ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs ist die Festlegung wirkungsbezogener Immissionsgrenzwerte für alle Schutzinteressen. Damit werden die bisher nur als Empfehlungen der Akademie der Wissenschaften bestehenden Werte einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

Das Immissionsschutzgesetz-Luft bildet die Basis und die Grundstruktur für die Immissionsüberwachung und Bewertung von Luftschadstoffen. Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Verordnungen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vor. Im Zusammenhang mit den zu erlassenden Verordnungen ist auf die besondere

- 2 -

orthographische Situation des Landes Salzburg hinzuweisen. Verschiedene lufthygienische Räume, wie z. B. die Anteile des Landes am Alpenvorland und an inneralpinen Tal- und Beckenlagen nördlich und südlich des Alpenhauptkammes, werden zu berücksichtigen sein. In Anlehnung an die im Ozongesetz vorgenommenen Regelungen sind auch die Meßstellen festzulegen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4:

Abs. 3 konkretisiert Meßziele. Nicht erwähnt sind Vorerkundungsmessungen. Diese sind jedoch eine wesentliche Voraussetzung für eine klare und zielorientierte Festsetzung der eigentlichen Meßstandorte. Erst durch die Einführung von Vorerkundungsmessungen und ihre flexible Handhabung können auch die Kosten für das Gesamtmeßnetz nieder gehalten sowie die Kosten-Nutzen-Relevanz optimiert werden. Die Durchführung von Vorerkundungsmessungen sollte daher als fünftes Meßziel in die Bestimmung des § 4 Abs. 3 einfließen. Darüber hinaus ist von der vorliegenden Textierung die individuelle Überwachung von Betriebsanlagen und besonderen Emittenten nicht erfaßt.

Die Bestimmung des Abs. 5 sollte dahingehend ergänzt werden, daß die gegenständlichen Meßstellen nicht nur aufzulassen, sondern bei Bedarf die Meßgeräte in andere zu überwachende Gebiete zu transferieren sind.

Zu § 5:

Die Auflistung der Meßstellen im Abs. 2 enthält nicht die für die Luftüberwachung wesentliche Meßstelle am Sonnblick. Diese Meßstelle ist nicht nur für das Land Salzburg von größter Bedeutung. Sie sollte daher wegen ihrer raumübergreifenden Relevanz unbedingt in die Liste der Meßstellen aufgenommen werden.

- 3 -

Nach Abs. 4 sind die Meßergebnisse an die Meßnetzzentralen der Länder so zu übertragen, daß die stündliche Übermittlung von Meßdaten an den Datenverbund gewährleistet ist. Aus den Erläuterungen geht hervor, daß das Immissionsschutzgesetz-Luft kein Instrument des Krisenmanagements zur unverzüglichen Abwehr von Gesundheitsschäden, sondern ein Instrument einer langfristigen Luftreinhaltepolitik sein soll. Es stellt sich daher die Frage, ob ein derart rascher und aktueller Datenaustausch zwischen den Immissionsmeßstellen der Länder und des Bundes erforderlich ist. Immerhin werden die Kosten dafür mit ca. 140 Mio. S jährlich angegeben!

Zu § 6:

Die vorliegende Bestimmung entspricht ihrem Regelungsinhalt nach § 5 des Ozongesetzes. Es wäre zweckmäßig und kostensparend, wenn der Datenverbund nach dem Ozongesetz auch den Datenaustausch nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft umfaßt. Konkret sollen dieselbe DV-Ausstattung und dieselbe Meßnetzzentrale zur Erfüllung dieser Aufgabe herangezogen werden.

Für die Einrichtung des Datenverbundes ist eine Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Immissionsschutzgesetzes-Luft vorgesehen. Die Daten, die im Datenverbund übermittelt werden sollen, werden von den Meßstellen geliefert, die 30 Monate nach Inkrafttreten des zu erlassenden Meßkonzeptes einzurichten sind (§ 5 Abs. 1). Das Meßkonzept ist wiederum spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft zu erlassen (§ 4 Abs. 1). Für die Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes-Luft ist keine Frist vorgesehen. Sie kann daher frühestens mit Inkrafttreten des Immissionsschutzgesetzes-Luft erlassen werden. Daraus ergibt sich, daß die Meßstellen, welche die Daten liefern sollen, bis 42 Monate nach Inkrafttreten des Immissionsschutzgesetzes-Luft einzurichten sind. Der Datenverbund ist hingegen bis sechs Monate nach Inkrafttreten des Immissionsschutzgesetzes-Luft einzurichten.

- 4 -

Die geforderte stündliche bzw. tägliche Datenübermittlung ist auf Grund der unterschiedlichen Fristen erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt möglich. Eine Abstimmung der Fristen wird empfohlen.

Zu § 14:

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Kraftfahrgesetzes, die allfällige Zulässigkeit der weiteren Verwendung von Kraftfahrzeugen, deren Ausrüstung oder deren Abgasemission nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entspricht, zu regeln. Ein bloßes Verwendungsverbot nach der vorliegenden Bestimmung hätte zur Folge, daß derartige Altfahrzeuge nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften weiterhin zum Verkehr zugelassen werden bzw. bleiben können und voraussichtlich auch weiterhin im Handel angeboten werden, obwohl die betreffenden Kraftfahrzeuge im Hinblick auf die möglichen Verwendungsverbote nach § 14 IG-L unter Umständen nicht zu benützen sind.

Zu § 15:

Unter den in dieser Bestimmung angesprochenen verkehrspolizeilichen Anordnungen sind nach den erläuternden Bemerkungen auch straßenpolizeiliche Verordnungen nach § 43 StVO zu verstehen. Die Vollziehung der StVO 1960 und somit auch die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen nach diesem Gesetz sind Landessache. Auf Grund der Bestimmung des § 15 wäre der Landeshauptmann berechtigt, der Straßenpolizeibehörde mit Bescheid oder Verordnung nach § 9 Abs. 1 die Erlassung von strassenpolizeilichen Verordnungen nach § 43 StVO vorzuschreiben. Dies ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Zu § 23:

Die Verpflichtung zur Führung eines Emissionskatasters wird grundsätzlich begrüßt und für dringend notwendig erachtet. Die gemäß § 23 Abs. 2 zu erlassende Verordnung ist jedoch unbedingt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Ländern zu erarbeiten, da von ihnen bereits wesentliche Vorarbeiten geleistet wurden. Doppelgleisigkeiten müssen vermieden werden.

- 5 -

Personeller und finanzieller Mehraufwand:

Das Immissionsschutzgesetz-Luft führt zu erheblichen finanziellen und personellen Aufwendungen. Im Zusammenhang mit dem Ozongesetz sind jedoch überlappende Aufgaben und Anforderungen festzustellen. Eine strenge Abgrenzung ist daher nicht möglich. Die Meßnetzzentrale des Landes muß bereits auf Grund des Ozongesetzes erneuert werden. Das Immissionsschutzgesetz-Luft stellt eine darüberhinausgehende Anforderung. Die schrittweise Erneuerung der Rechner in den Außenstationen ist die Konsequenz. In Summe ist dafür mit einem Aufwand von etwa 7 Mio. S für das Land Salzburg zu rechnen. Unabhängig von den gerätetechnischen Vorleistungen und Anschaffungen werden zusätzliche Kosten von jährlich 1 bis 1,5 Mio. S für Neuanschaffungen von Geräten erwartet. Die Instandhaltungskosten sind mit ca. 10 % der Investitionskosten anzunehmen und damit mit einem Betrag von etwa 1 bis 1,5 Mio. S jährlich anzusetzen. Diese Summe erhöht sich um die Betriebskosten, Wartungskosten etc. der Meßgeräte. Der zusätzliche Personalbedarf ist mit einem a- und sechs b-Posten anzunehmen. Die angeführten Kosten sind vom Bund zu tragen.

2. Zum Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten:

Die festgelegten Werte werden grundsätzlich als wirkungsbezogene Grenzwerte für sinnvoll erachtet und stimmen mit der bestehenden Literatur überein. Sie entsprechen auch den von der Akademie der Wissenschaften vorgegebenen Kriterien und sind weitgehend in Anlehnung an diese festgesetzt. In den einzelnen Individualverfahren (Betriebsanlagenverfahren) werden diese Werte seit Jahren der Sachverständigenbeurteilung zugrundegelegt und auch von der Wirtschaft akzeptiert. Durch die vorliegende Verordnung wird lediglich eine Festschreibung der bisher als Richtlinie angewandten Beurteilungsgrundlagen erfolgen. Eine eventuelle Benachteiligung von gewerblichen Betriebsanlagen ist daher nicht zu erwarten.

- 6 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor